

# Jugendordnung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.



---

## § 1 Name und Zugehörigkeit

Die Sächsische Pferdesportjugend (SPSJ) ist nach § 26 der Satzung die Jugendorganisation des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. und umfasst alle Mitglieder der Vereine des Verbandes bis zum 27. Lebensjahr.

## § 2 Grundsätze

- 2.1 Die SPSJ ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitgliedsvereine des Landesverbandes Pferdesport Sachsen auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein.
- 2.2 Die SPSJ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2.3 Die SPSJ ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und der Umwelt ein.
- 2.4 Die SPSJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich damit für soziale Gerechtigkeit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein.
- 2.5 Die SPSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die SPSJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 2.6 Als Mitglied der Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen bekennt sie sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- 2.7 Die SPSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen selbstständig. Sie arbeitet stets kooperativ mit den Organen des Landesverbandes Pferdesport Sachsen zusammen und wird entsprechend ihrer Zielstellungen vom Gesamtverband bei der Umsetzung finanziell unterstützt. Die SPSJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## § 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Die SPSJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des Landesverbandes Pferdesport Sachsen.
- 3.2 Die SPSJ verfolgt mit ihrer Arbeit als Jugendorganisation, insbesondere auch in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz, folgende Aufgaben:
  - a) die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters
  - b) die Weiterentwicklung der Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit
  - c) die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes"
  - d) die Nutzung der Pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz



- e) die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen
- f) die Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben durch Bildung und Erziehung im Sport
- g) die Erziehung zur gesellschaftlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung und Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen und Betrieben;
- h) die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeit
- i) Die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren der Jugendarbeit im Sport
- j) die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit
- a) die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Pferdesports in den Schulen
- b) die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen sowie die Pflege der internationalen Verständigung und die Unterstützung des europäischen Einigungsprozesses
- c) die Interessenvertretung der Pferdesportjugend gegenüber:
  - den Kreisverbänden Pferdesport (KVP)
  - dem Landesverband Pferdesport Sachsen
  - den Stadt- und Kreissportbünden
  - dem Landessportbund Sachsen mit seiner Sportjugend Sachsen
  - der Deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung)
  - den Behörden
  - der Öffentlichkeit

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der SPSJ sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

#### **§ 5 Jugendvollversammlung**

5.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der SPSJ. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen unterschieden.

5.2 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind, sofern sie der Satzung nicht widersprechen, im Konkreten:

- die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Landesverband Pferdesport Sachsen
- die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses sowie des Kassenberichtes
- die Erteilung der Entlastung für den Jugendausschuss
- die Beschlussfassung zur Änderung der Jugendordnung
- die Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
- die Wahl des Jugendausschusses
- die Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen

5.3 Die Jugendvollversammlung besteht aus:

- den Jugenddelegierten der Vereine des Landesverbandes Pferdesport Sachsen bis zum 27. Lebensjahr
- den Mitgliedern des Jugendausschusses
- dem Präsidenten des Landesverbandes Pferdesport Sachsen oder eines von ihm beauftragten Vertreters des Vorstandes

Der Jugendausschuss kann für entsprechende Aufgaben Personen als beratende Mitglieder einladen.

Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.

5.4 Stimmberechtigung

5.4.1 Jeder Verein des Landesverbandes Pferdesport Sachsen hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen Jugenddelegierten des Vereins wahrgenommen.

5.4.2 Jeder Jugenddelegierte darf nur für seinen Verein das Stimmrecht ausüben.

5.4.3 Stimmberechtigt sind nur anwesende Jugenddelegierte.

5.4.4 Stimmberechtigte Jugenddelegierte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

5.4.5 Die Mitglieder des Jugendausschusses sowie der Vertreter des Vorstandes des Landesverbandes haben je eine Stimme.

5.5 Ordentliche Jugendvollversammlung

- 5.5.1 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet aller vier Jahre statt. Sie ist vom Jugendausschuss der SPSJ in Absprache mit der Geschäftsstelle des Landesverbandes mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des Landesverbandes unter [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.5.2 Anträge zur Jugendvollversammlung können durch Jugenddelegierte der Vereine, durch Mitglieder des Jugendausschusses sowie durch den Vorstand des Landesverbandes mit schriftlicher Begründung gestellt werden. Diese sind mindestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung an den Jugendausschuss einzureichen. Hierzu zählen auch Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung.
- 5.5.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Jugenddelegierten jederzeit beschlussfähig. Die Jugendvollversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
- 5.5.4 Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Änderung der Jugendordnung bedürfen bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.5.5 Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu benennen. Dieser darf weder Mitglied des Jugendausschusses sein, noch zur Wahl für ein Amt kandidieren.  
In ein Amt gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat und die Voraussetzungen zur Wahl erfüllt. Die Stimmberechtigung für Wahlen ist dem § 5.4 der Jugendordnung zu entnehmen. Stimmrecht bei Wahlen haben nur die Jugenddelegierten der Vereine des Landesverbandes. Die Kandidatenliste zum jeweiligen Ehrenamt bleibt bis zum Aufruf dieser entsprechenden Wahlhandlung geöffnet und wird durch Bekanntgabe geschlossen. Vor der Wahl sind die anwesenden Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Die Wahl für den Vorsitzenden erfolgt gesondert. Die Wahl der Jugendsprecher kann in einer Blockabstimmung realisiert werden. Die Wahl der vier bis sechs weiteren Mitglieder kann ebenso in Blockabstimmung durchgeführt werden.
- 5.5.6 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder falls dieser im Rahmen der Jugendvollversammlung nicht anwesend war, einem anderen anwesenden Mitglied des Jugendausschusses sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 5.6 Außerordentliche Jugendvollversammlung
- 5.6.1 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn die Einberufung von mindestens zwei Dritteln der in einer Jugendvollversammlung anwesenden Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beschlossen wird oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird oder wenn die Einberufung bei Vorliegen aus wichtigem Grund erforderlich wird und durch den Vorstand des Landesverbandes Pferdesport Sachsen beschlossen wird.
- 5.6.2 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- § 6 Jugendausschuss**
- 6.1 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesverbandes und der Jugendordnung der SPSJ sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss führt die Pferdesportjugend nach den Zielsetzungen der Jugendvollversammlung und unterrichtet das Präsidium des Landesverbandes Pferdesport Sachsen über alle Beschlüsse und Vorhaben sowie erfüllt Aufgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der Jugendausschuss ist im Einvernehmen mit dem Präsidium für alle Jugendangelegenheiten des Landesverbandes Pferdesport Sachsen zuständig.
- 6.2 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie alle bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl hat mindestens einen Monat vor der Wahl des Präsidiums des Landesverbandes zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Der Jugendausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
- der Vorsitzende (Landesjugendwart),
  - mindestens ein, maximal drei Jugendsprecher, der/die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 26 Jahre ist/sind,
  - vier bis sechs weitere Mitglieder

Je eine der o. g. Personen ist für eine der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Voltigieren, Fahren, Vierkampf, für die Allgemeine Jugendarbeit, den Schulsport und für den Allgemeinen Pferdesport zuständig. Bündelungen von bis zu drei Disziplinen/Themen je Person sind möglich. Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses bestimmen in der konstituierenden Sitzung den stellvertretenden Vorsitzenden und vergeben die Disziplinen/Themen.

Gewählt werden kann jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines Vereins im Landesverband Pferdesport Sachsen ist. Den Verlauf und die Richtlinien der Wahlen regelt § 5.5.5 der Jugendordnung.

- 6.4 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Jugendausschussmitglieds kann der Jugendausschuss das Amt kommissarisch besetzen.
- 6.5 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch aller drei Monate. Auf Antrag von drei seiner Mitglieder tritt er binnen vier Wochen zusammen. Der Jugendausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen. Ihnen wird Rederecht, jedoch kein Stimmrecht eingeräumt.
- 6.6 Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Beschlüsse des Jugendausschusses können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Jugendausschussmitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden/beteiligten Mitglieder.
- 6.7 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitskreise bilden. Über deren Tätigkeiten ist der Jugendausschuss regelmäßig zu informieren.
- 6.8 Über den Verlauf und die Beschlüsse des Jugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Jugendausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vertretung**

- 7.1 Die SPSJ wird vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch ein beauftragtes Mitglied des Jugendausschusses.
- 7.2 Der Vorsitzende ist gemäß Satzung des Landesverbandes stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des Landesverbandes Pferdesport Sachsen.
- 7.3 Der Vorsitzende der SPSJ, der zum Präsidenten des Landesverbandes gewählt wird, ist verpflichtet, sein Amt als Vorsitzender der SPSJ abzugeben.
- 7.4 Die Verantwortlichen für die Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren sowie Allgemeiner Pferdesport und Schulsport vertreten die Interessen der SPSJ als Gast mit Rederecht in den jeweiligen Disziplinausschüssen des Landesverbandes Pferdesport Sachsen.

## **§ 8 Änderungen der Jugendordnung**

- 8.1 Änderungen der Jugendordnung der SPSJ dürfen nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Zwingend notwendige Änderungen können von dem Jugendausschuss beschlossen werden, müssen jedoch bei der nächsten Jugendvollversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

## **§ 9 Auflösung**

- 9.1 Die Auflösung der SPSJ kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Jugendvollversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.2 Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Landesverband Pferdesport Sachsen zur Verwendung ausschließlich für Zwecke des Kinder- und Jugendsports zu übereignen.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 20. Oktober 2018 in Delitzsch.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Nutzung der männlichen Form und der Mehrzahl explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*